

Aufgrund der Bestimmungen des § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa in seiner Sitzung vom 18.10.2022 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Die vom Gemeinderat der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa vom 02. Dezember 2020 beschlossene und am 18. Dezember 2020 in Kraft getretene Bausperre im Bereich des derzeit gewidmeten Bauland-Betriebsgebietes innerhalb der KG Mitterndorf, wird gemäß §26 Abs 3 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Verlängerung der Bausperre umfasst die derzeit als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Flächen innerhalb der KG Mitterndorf.

§ 3 Ziel der Bausperre

Innerhalb der Marktgemeinde Mitterndorf an der Fischa, welche sich aktuell in einem laufenden Prozess der erstmaligen Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes befindet, sind derzeit Flächen im Ausmaß von insgesamt rund 9,58 ha als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmet. Diese Flächen befinden sich in zentraler Lage im Gemeindegebiet in relativer Nähe zum Ortszentrum bzw. umgeben von gewidmetem Wohnbauland, wodurch es zielführend erscheint, diese Flächen zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall widmungsmäßig speziellen Verwendungen zuzuordnen bzw. nicht adäquate, die positive betriebliche Gemeindeentwicklung hemmende Nutzungen auszuschließen.

§ 4 Zweck der Bausperre

Das unter §3 angeführte Ziel soll durch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden wie beispielsweise durch Festlegung von entsprechenden Widmungszusätzen im „Bauland-Betriebsgebiet“ im Sinne des §16 Abs 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F.

Während der Geltungsdauer der Bausperre sind innerhalb des gewidmeten „Bauland-Betriebsgebietes“ daher nur solche anzeige- oder bewilligungspflichtigen Vorhaben zulässig, deren Hauptzweck nicht der Lagerung von Waren und/oder Gütern aller Art (wie insbesondere Lagerplätze, Lagerhallen, Lagercontainer, Garagenanlagen, etc.) dient. Bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Vorhaben, die in deutlich untergeordnetem Ausmaß dem Zweck der „Lagerung“ dienen oder für die Aufrechterhaltung von Betrieben, die nicht den Hauptzweck der Lagerung von Waren und/oder Gütern aller Art verfolgen, benötigt werden, sind allerdings weiterhin zulässig.

Von den durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.dzt.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Jechne

Thomas Jechne



angeschlagen am: 24.10.2022

abgenommen am: 10.11.2022